

# Amtsblatt

## für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 16. Januar 2017

Nr. 1 | 26. Jahrgang | 1. Woche

### Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Bekanntmachungen</b>	
1.1	Öffentliche Zustellung – Christoph Nels .....	Seite 3
1.2	Übergang eines Kreistagssitzes .....	Seite 3
1.3	Bekanntmachung des Kreistagsbeschlusses über den Jahresabschluss 2014 und die Entlastung des Landrates .....	Seite 3
<b>2.</b>	<b>Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses – 24.11.2016</b>	
2.1.	Nichtöffentlicher Teil.....	Seite 4
2.1.1	2016 - 0210 Vergabe Erneuerung des Radweges entlang der K 6808.....	Seite 4
2.1.2	2016 - 0211 Vergabe K 6810, Erneuerung Abschnitt Waldkante bis OE Krangen .....	Seite 4
2.1.3	2016 - 0223 Vergabe: Ausschreibung Sammlung, Beförderung, Transport und Entsorgung von geringen Mengen gefährlicher Abfall (Schadstoffe) ab dem 01.01.2017.....	Seite 4
<b>3.</b>	<b>Beschlüsse des Kreistages – 08.12.2016</b>	
3.1.	Öffentlicher Teil .....	Seite 4
3.1.1	2016 - 0189 Änderung des Beschlusses 2014 - 0514 über die Mitfinanzierung des Bahnverkehrs auf den Strecken Neustadt (Dosse) - Pritzwalk (RB73) und Pritzwalk - Meyenburg (RB74) .....	Seite 4
3.1.2	2016 - 0213 Bedarfsplan Kindertagesbetreuung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin .....	Seite 4
3.1.3	2016 - 0214 2. Änderung der Verwaltungskostenerstattungsordnung für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes .....	Seite 4
3.1.4	2016 - 0216 Beschluss über die uneingeschränkte Entlastung des Landrates für den Jahresabschluss 2014.....	Seite 4
3.1.5	2016 - 0217 Haushalt 2014 - Beschluss über den Jahresabschluss 2014 .....	Seite 4
3.1.6	2016 - 0218 Fortschreibung des Jugendförderplanes 2016 für das Jahr 2017 .....	Seite 4
3.1.7	2016 - 0219 Satzung über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren.....	Seite 4
3.1.8	2016 - 0224 Seniorenpolitische Leitlinien für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin.....	Seite 4
3.1.9	2016 - 0227 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 12. Oktober 2015.....	Seite 4
3.1.10	2016 - 0230 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Teilaufgabe der elektronischen Identitätsfeststellung und des elektronischen Identitätsmanagements bei der internetbasierten Fahrzeugzulassung .....	Seite 4
3.1.11	2016 - 0240 Beschluss zur Zuständigkeitsübernahme Breitbandausbau.....	Seite 4
3.1.12	Gremienbesetzung: Änderung der Ausschussbesetzung im Sozial- und Petitionsausschuss und im Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss.....	Seite 4
3.2	Nichtöffentlicher Teil.....	Seite 5
3.2.1	2016 - 0231/1 Liegenschaftsangelegenheiten: Gebäudestrategie - Liegenschaften des Landkreises in der Kreis- und Fontanestadt Neuruppin.....	Seite 5
3.2.2	2016 - 0237 Liegenschaftsangelegenheiten: Reduzierung von Unterbringungskapazitäten für Flüchtlinge im Landkreis Ostprignitz-Ruppin .....	Seite 5
<b>4.</b>	<b>Veröffentlichungen des Wasser- und Abwasserverbandes Dosse</b>	
4.1	1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan Abwasserentsorgung 2016.....	Seite 5
4.2	1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan Wasserversorgung 2016.....	Seite 6
4.3	Wirtschaftsplan 2017 .....	Seite 7
4.4	Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“ zur Auslegung des Wirtschaftsplanes 2017 und der 1. Nachträge zu den Wirtschaftsplänen 2016 für die Geschäftsbereiche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung .....	Seite 8

Fortsetzung auf Seite 2

## Inhaltsverzeichnis

### Fortsetzung von Seite 1

<b>5.</b>	<b>Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg</b>	
5.1	Öffentliche Bekanntmachung zu Mehrjahressteuerbescheiden der Stadt Rheinsberg .....	Seite 9
5.2	Öffentliche Bekanntmachung zu Gebühren für die Sondernutzung auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Rheinsberg .....	Seite 9
5.3	Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung Nr. 2 zur Benennung und Umbenennung von öffentlichen Straßen bzw. Wegen in der Gemarkung Rheinsberg .....	Seite 10
5.4	Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Benennung von Straßen/Wegen im Bebauungsplangebiet Flecken Zechlin Nr. 8 „Beckersmühle“ .....	Seite 12
5.5	Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung .....	Seite 13
<b>6.</b>	<b>Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz</b>	
6.1	Jahresabschluss 2015 .....	Seite 14
6.2	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz .....	Seite 15
6.3	Satzung über die Erhebung von Schmutzwassergebühren des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz .....	Seite 18

## 1. Bekanntmachungen

### 1.1 Öffentliche Zustellung – Christoph Nels

Der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Verbindung mit dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) und Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, vom 28.09.2016, Aktenzeichen: 7.1008218 an

**Herrn Christoph Nehls,**

letzte bekannte Anschrift: Hohenofener Str. 14 in 16845 Neustadt (Dosse), kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Der Bescheid wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) in den jeweils geltenden Fassungen zugestellt.

Der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III vom 28.09.2016 kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, Perleberger Str. 21 in

16866 Kyritz zu den Sprechzeiten am Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie am Dienstag von 13.30 – 17.00 Uhr oder am Donnerstag von 13.30 bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf dieser Frist wird der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III unanfechtbar und damit bestandskräftig.

*Wittstock, den 08.12.2016*

*Dr. Lüdemann*  
Amtsleiter

### 1.2 Übergang eines Kreistagssitzes

Frau Hannelore Gußmann hat mit Wirkung vom 31.12.2016 auf ihr Mandat als Mitglied des Kreistages des Landkreises Ostprignitz-Ruppin verzichtet.

*Neuruppin, 12.12.2016*

In der Folge geht der Sitz nach § 60 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes auf die in der Reihenfolge erste Ersatzperson für die SPD im Wahlkreis 1 Herrn Michael Bülow mit Wirkung vom 01.01.2017 über.

*D. Tripke*  
Kreiswahlleiter

### 1.3 Bekanntmachung des Kreistagsbeschlusses über den Jahresabschluss 2014 und die Entlastung des Landrates

Der Kreistag Ostprignitz-Ruppin hat in seiner Sitzung am 08.12.2016 den geprüften Jahresabschluss 2014 beschlossen und dem Landrat die uneingeschränkte Entlastung für das Haushaltsjahr 2014 erteilt.

Die öffentlichen Sprechzeiten sind

Montag	8.00 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr - 17.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr - 16.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder in den Jahresabschluss und in die Anlagen Einsicht nehmen kann.

Der Jahresabschluss 2014 nebst seinen Anlagen liegt zu diesem Zweck in der Zeit vom 17.01. bis 28.02.2017 in der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 1416, 16816 Neuruppin, Zimmer 201 NG während der öffentlichen Sprechzeiten aus.

*Neuruppin, den 19.12.2016*

*Nuese*  
1.Beigeordneter

## 2. Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses – 24.11.2016

### 2.1. Nichtöffentlicher Teil

#### 2.1.1 2016 - 0210 Vergabe Erneuerung des Radweges entlang der K 6808

Die Arbeiten sind an die mindestbietende Firma Matthäi Bauunternehmen GmbH & Co. KG, Berliner Straße 7 d, 16727 Velten zu vergeben.

#### 2.1.2 2016 - 0211 Vergabe K 6810, Erneuerung Abschnitt Waldkante bis OE Krangen

Die Arbeiten sind an die mindestbietende Firma EUROVIA VBU GmbH, NL Lindow, Ernst-Thälmannstraße 26, 16835 Lindow zu vergeben.

#### 2.1.3 2016 - 0223 Vergabe: Ausschreibung Sammlung, Beförderung, Transport und Entsorgung von geringen Mengen gefährlicher Abfall (Schadstoffe) ab dem 01.01.2017

Der Kreisausschuss beschließt die Vergabe von Dienstleistungen an die Firma ALBA Nord GmbH, Ziegeleiweg 12, 19057 Schwerin.

## 3. Beschlüsse des Kreistages – 08.12.2016

### 3.1. Öffentlicher Teil

#### 3.1.1 2016 - 0189 Änderung des Beschlusses 2014 - 0514 über die Mitfinanzierung des Bahnverkehrs auf den Strecken Neustadt (Dosse) - Pritzwalk (RB73) und Pritzwalk - Meyenburg (RB74)

Der Kreistag Ostprignitz-Ruppin beschließt die Mitfinanzierung des Bahnverkehrs auf den Strecken Neustadt (Dosse) - Pritzwalk (RB73) und Pritzwalk - Meyenburg (RB74) in Änderung des Beschlusses 2014 - 0514 bis zum Fahrplanwechsel 2028/2029 im Dezember 2028 und beauftragt den Landrat, die entsprechende Änderung der Verwaltungsvereinbarung mit dem Land zu unterzeichnen.

#### 3.1.2 2016 - 0213 Bedarfsplan Kindertagesbetreuung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beschließt den Bedarfsplan für Kindertagesbetreuung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin 2017 - 2018.

#### 3.1.3 2016 - 0214 2. Änderung der Verwaltungskostenerstattungsordnung für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes

Der Kreistag beschließt die „2. Änderung der Verwaltungskostenerstattungsordnung für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Ostprignitz-Ruppin.“

#### 3.1.4 2016 - 0216 Beschluss über die uneingeschränkte Entlastung des Landrates für den Jahresabschluss 2014

Der Kreistag erteilt dem Landrat gemäß § 82 Abs. 4 i. V. m. § 1 31 Abs. 1 BbgKVerf, aufgrund des festgestellten und geprüften Ergebnisses des Jahresabschlusses, die uneingeschränkte Entlastung für das Haushaltsjahr 2014.

#### 3.1.5 2016 - 0217 Haushalt 2014 - Beschluss über den Jahresabschluss 2014

Der Kreistag beschließt den Jahresabschluss 2014.

#### 3.1.6 2016 - 0218 Fortschreibung des Jugendförderplanes 2016 für das Jahr 2017

Der Kreistag beschließt die Fortschreibung des Jugendförderplanes 2016 für das Jahr 2017 für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin.

#### 3.1.7 2016 - 0219 Satzung über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren

Der Kreistag beschließt die Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren 2017.

#### 3.1.8 2016 - 0224 Seniorenpolitische Leitlinien für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beschließt seniorenpolitische Leitlinien für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin.

#### 3.1.9 2016 - 0227 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 12. Oktober 2015

Der Kreistag beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 12. Oktober 2015.

#### 3.1.10 2016 - 0230 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Teilaufgabe der elektronischen Identitätsfeststellung und des elektronischen Identitätsmanagements bei der internetbasierten Fahrzeugzulassung

Der Kreistag beauftragt den Landrat, die als Anlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung abzuschließen.

#### 3.1.11 2016 - 0240 Beschluss zur Zuständigkeitsübernahme Breitbandausbau

Der Kreistag beschließt:

1. Der Landrat wird beauftragt, auf Grundlage des Förderantrages vom 24.10.2016 gemäß der Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 22.10.2015 „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ nach dessen Bewilligung, den Ausbau von leistungsfähigen Breitbandanschlüssen im Landkreis Ostprignitz-Ruppin umzusetzen.

2. Der Landkreis macht für diese Aufgabe von seiner Zuständigkeit gemäß § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalverfassung Gebrauch.

#### 3.1.12 Gremienbesetzung: Änderung der Ausschussbesetzung im Sozial- und Petitionsausschuss und im Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss

1. Der Kreistag beschließt auf Vorschlag der SPD-Fraktion die Änderung der Besetzung des Sozial- und Petitionsausschusses wie folgt:

- Abberufung des Mitgliedes und gleichzeitig der Vorsitzenden des Sozial- und Petitionsausschusses

Hannelore Gußmann

### 3. Beschlüsse des Kreistages – 08.12.2016

- Berufung als Mitglied des Sozial- und Petitionsausschusses von  
*Sven Alisch*
- Benennung für den Vorsitz des Sozial- und Petitionsausschusses von  
*Sven Alisch*

- 2. Der Kreistag beschließt die Berufung von Herrn Walter Tolsdorf als weiteres stellvertretendes Mitglied in den Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss für die CDU-Fraktion.

## 3.2

### Nichtöffentlicher Teil

#### 3.2.1 2016 - 0231/1 Liegenschaftsangelegenheiten: Gebäudestrategie - Liegenschaften des Landkreises in der Kreis- und Fontanestadt Neuruppin

Der Kreistag beschließt die Grundlagenermittlung zur Gebäudestrategie des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in der Kreis- und Fontanestadt Neuruppin.

#### 3.2.2 2016 - 0237 Liegenschaftsangelegenheiten: Reduzierung von

#### Unterbringungskapazitäten für Flüchtlinge im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

- 1. Der Kreistag beschließt die Schließung von Übergangsheimen der vorläufigen Unterbringung von Asylbewerbern im Landkreis Ostprignitz-Ruppin, hier: Übergangwohnheim Sonnenweg 2, 16837 Rheinsberg OT Luhme und Übergangwohnheim Zechliner Str. 5, 16837 Rheinsberg OT Zechlinerhütte zum 28.02.2017, alternativ zum 31.05.2017.

### 4. Veröffentlichungen des Wasser- und Abwasserverbandes Dosse

#### 4.1 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan Abwasserentsorgung 2016

Wasser- und Abwasserverband „Dosse“ Wirtschaftsplan

##### Abwasserentsorgung

#### 1. Nachtrag zu den Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2016

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 23. 11.2016 den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan Abwasserentsorgung für das Wirtschaftsjahr 2016 festgestellt:

##### 1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan	bisheriger Betrag	Änderungsbetrag	neuer Betrag
die Erträge	3.216.000 €	0 €	3.216.000 €
die Aufwendungen	3.216.000 €	0 €	3.216.000 €
der Jahresgewinn	0 €	0 €	0 €
der Jahresverlust	0 €	0 €	0 €
<b>1.2 im Finanzplan</b>			
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	528.500 €	0 €	528.500 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-421.500 €	290.000 €	-131.500 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-107.000 €	-290.000 €	-397.000 €

##### 2. Es werden festgesetzt

2.1 Der Gesamtbetrag der Kredite auf	332.700 €	-290.000 €	42.700 €
2.2 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €	290.000 €	290.000 €
2.3 Die Verbandsumlage	0 €	0 €	0 €

**4. Veröffentlichungen des Wasser- und Abwasserverbandes Dosse**

Nach § 19 Absatz 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:

a) Breddin	0 €
b) Dreetz	0 €
c) Gumtow (für den OT Döllen)	0 €
e) Kyritz	0 €
f) Neustadt(Dosse)	0 €
g) Sieversdorf-Hohenofen	0 €
h) Stüdenitz-Schönermark	0 €
i) Wusterhausen/Dosse	0 €
j) Zernitz-Lohm	0 €

Neustadt (Dosse), den **24.11.2016**



Joachim Stoltz  
Verbandsvorsteher

**4.2 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan Wasserversorgung 2016**

Wasser- und Abwasserverband „Dosse“ Wirtschaftsplan

**Wasserversorgung**

**1. Nachtrag zu den Festsetzungen nach §14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2016**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 4 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 10.08.2016 den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr 2016 festgestellt:

**1. Es betragen**

	bisheriger Betrag	Änderungsbetrag	neuer Betrag
<b>1.1 im Erfolgsplan</b>			
die Erträge	1.943.700 €	0 €	1.943.700 €
die Aufwendungen	1.943.700 €	0 €	1.943.700 €
der Jahresgewinn	0 €	0 €	0 €
der Jahresverlust	0 €	0 €	0 €
<b>1.2 im Finanzplan</b>			
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	450.700 €	0 €	450.700 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-458.800 €	-135.000 €	-593.800 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	8.100 €	0 €	8.100 €

## 4. Veröffentlichungen des Wasser- und Abwasserverbandes Dosse

### 2. Es werden neu festgesetzt

	von bisher	um	auf jetzt
<b>2.1 Der Gesamtbetrag der Kredite auf</b>	<b>100.000 €</b>	<b>0 €</b>	<b>100.000 €</b>
<b>2.2 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>
<b>2.3 Die Verbandsumlage</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>

Nach § 19 Absatz 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:

a) Breddin	0 €
b) Dreetz	0 €
c) Guntow (für den OT Döllen)	0 €
e) Kyritz	0 €
f) Neustadt(Dosse)	0 €
g) Sieversdorf-Hohenofen	0 €
h) Stüdenitz-Schönermark	0 €
i) Wusterhausen/Dosse	0 €
j) Zernitz-Lohm	0 €

Neustadt (Dosse), den 12.10.2016



Joachim Stoltz  
Verbandsvorsteher

## 4.3

### Wirtschaftsplan 2017

Wasser- und Abwasserverband „Dosse“  
Wirtschaftsplan

#### Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2017

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 23.11.2016 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 festgestellt:

### 1. Es betragen

<b>1.1 im Erfolgsplan</b>	
die Erträge	5.180.200 €
die Aufwendungen	5.180.200 €
der Jahresgewinn	0 €
der Jahresverlust	0 €

## 4. Veröffentlichungen des Wasser- und Abwasserverbandes Dosse

### 1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.028.900 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-901.000 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	401.100 €

### 2. Es werden festgesetzt

<b>2.1 Der Gesamtbetrag der Kredite auf</b>	<b>352.100 €</b>
<b>2.2 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungs ermächtigungen auf</b>	<b>0 €</b>
<b>2.3 Die Verbandsumlage</b>	<b>0 €</b>

Nach § 19 Absatz 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:

a) Breddin	0 €
b) Dreetz	0 €
c) Gumtow (für den OT Döllen)	0 €
e) Kyritz	0 €
f) Neustadt(Dosse)	0 €
g) Sieversdorf-Hohenofen	0 €
h) Stüdenitz-Schönermark	0 €
i) Wusterhausen/Dosse	0 €
j) Zernitz-Lohm	0 €

Neustadt (Dosse), den 24.11.2016



Joachim Stoltz  
Verbandsvorsteher

## 4.4 Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“ zur Auslegung des Wirtschaftsplanes 2017 und der 1. Nachträge zu den Wirtschaftsplänen 2016 für die Geschäftsbereiche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

Der vollständige Wirtschaftsplan 2017, der vollständige 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2016 - Wasserversorgung und der vollständige 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2016 - Abwasserentsorgung liegen in der Zeit vom

23.01.2017 bis 06.02.2017 zu den Sprechzeiten in der Verwaltung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“ in Neustadt (Dosse), Gewerbegebiet Nord 21 – Kampehl im Zimmer 15 zur Einsichtnahme öffentlich aus.



## 5. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

### 5.1 Öffentliche Bekanntmachung zu Mehrjahressteuerbescheiden der Stadt Rheinsberg

Die Stadt Rheinsberg erhebt im Kalenderjahr **2017**

1. gemäß § 27 Absatz 1 und 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG)
  - Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Vermögen
  - Grundsteuer B für Grundstücke des Grundvermögens
2. gemäß § 12 a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG)
  - Hundesteuer
  - Zweitwohnungssteuer

in der Höhe der Beträge, die für das vergangene Kalenderjahr 2016 zu entrichten waren.

Neue Steuerbescheide werden grundsätzlich nicht erteilt. Die Steuern werden nur dann durch schriftlichen Bescheid neu festgesetzt, wenn

- die Steuerpflicht neu begründet wird,
- der Steuerschuldner wechselt,
- der Jahresbetrag der Steuerschuld sich ändert oder
- die Fälligkeit sich ändert.

Die zu erhebenden Steuern werden hiermit ohne Zustellung neuer Steuerbescheide festgesetzt.

Die Festsetzung bewirkt, dass die Steuern weiterhin in der Höhe zu entrichten sind, wie sie sich aus dem letzten schriftlichen Bescheid ergeben. Soweit

nur für einzelne Grundstücke desselben Eigentümers neue Steuerbescheide ergehen, behalten für die übrigen Grundstücke die bisherigen Bescheide ihre Gültigkeit.

Für den Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihm an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Die Steuerpflichtigen werden daher gebeten, die Steuern mit den Beträgen, die sich aus den letzten Bescheiden ergeben, weiterhin ohne besondere Aufforderung zu den üblichen Fälligkeitsterminen (15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. bzw. bei Jahreszahlern zum 01.07.) an die Stadtkasse Rheinsberg zu überweisen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Festsetzung der Steuerbescheide kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Rheinsberg - Der Bürgermeister - Seestraße 21, 16831 Rheinsberg einzulegen.

*Rheinsberg, den 21.11.2016*

*Rau  
Bürgermeister*

### 5.2 Öffentliche Bekanntmachung zu Gebühren für die Sondernutzung auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Rheinsberg

Die Stadt Rheinsberg erhebt im Kalenderjahr 2017 gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg vom 31.03.2004 (GVBl. I, Nr. 08), zuletzt geändert am 10.07.2014 (GVBl. I, Nr. 32) und gemäß der §§ 1, 2 und 12 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Rheinsberg und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 07.03.2011

#### Gebühren für die Sondernutzung auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Rheinsberg und ihren Orts- und Gemeindeteilen

in der Höhe der Gebühren, die für das vergangene Kalenderjahr 2016 zu entrichten waren **abzüglich des Betrages für die Auslagen** (Auslagen fallen nur im Jahr der Bescheiderteilung an).

Neue Gebührenbescheide werden grundsätzlich nicht erteilt. Die Gebühren werden nur dann durch schriftlichen Bescheid neu festgesetzt, wenn

- die Sondernutzung neu beantragt wird,
- die Sondernutzung ohne Erlaubnis stattfindet,
- der Umfang der Sondernutzung sich ändert oder
- die Fälligkeit sich ändert.

Die zu erhebenden Gebühren werden hiermit ohne Zustellung einer neuen Sondernutzungserlaubnis festgesetzt und sind **zum 01.05.2017 fällig**.

Die Festsetzung bewirkt, dass die Gebühren weiterhin in der Höhe zu en-

trichten sind, wie sie sich aus dem letzten schriftlichen Mehrjahresbescheid ergeben. Soweit nur für einzelne Erlaubnisnehmer neue Mehrjahresbescheide ergehen, behalten für die übrigen Erlaubnisnehmer die bisherigen Mehrjahresbescheide ihre Gültigkeit.

Für den Gebührenschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihm an diesem Tage eine schriftliche Sondernutzungserlaubnis zugegangen wäre.

Die Gebührenpflichtigen werden daher gebeten, die Gebühren, die sich aus den letzten Gebührenbescheiden ergeben, ohne besondere Aufforderung zum genannten Fälligkeitstermin an die Stadtkasse zu überweisen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Festsetzung der Sondernutzungsbescheide kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Rheinsberg, Seestraße 21 in 16831 Rheinsberg zu erheben.

*Rheinsberg, den 12.12.2016*

*Rau  
Bürgermeister*

## 5. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

### 5.3 Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung Nr. 2 zur Benennung und Umbenennung von öffentlichen Straßen bzw. Wegen in der Gemarkung Rheinsberg

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg hat in öffentlicher Sitzung am 09.02.2015 und am 04.05.2015 gemäß § 28 Abs. 1 und 2 Nr. 13 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) im OT Rheinsberg die Benennung und Umbenennung von öffentlichen Straßen bzw. Wegen auf Grund der BV-0094/14 und des PB-0094/14/1 in Gänze beschlossen.

Die Umsetzung der vorstehenden Beschlüsse erfolgt schrittweise.

Hiermit werden zwei Korrekturen zur Allgemeinverfügung Nr. 1 vom 14. Oktober 2015 bekanntgegeben.

Die Benennung der öffentlichen Straßen bzw. Wege wird gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsvorfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) i.V.m. § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), allgemein bekannt gegeben.

#### 1. Verfügung

Die nachfolgend aufgeführten Straßen bzw. Wege (aktueller Straßenname) erhalten mit Wirkung vom 01. Februar 2017 folgenden Straßennamen (zukünftiger Straßenname):

Nr.	Aktueller Straßenname	zukünftiger Straßenname	Gemarkung Rheinsberg	
			Flur	Flurstück
00 237	Mariefred Straße	Mariefredstraße	14	64/3; 75/3; 94/23; 278; 322; 327; 330; 343; 344; 360; 372; 380; 388; 445; 539; Teilflächen aus 331; 342; 356; 378; 420
00 231	Toftlund Straße	Toftlundstraße	14	270; 271; 277; 282; 287; 302; 306; 357; 358; 361; 362; 363; 364; 367; 422; 424; 425; 426; 427; 429; 430; 432; 433; 437; 438; Teilflächen aus 268; 331; 356; 420

*Begründung:*

Die Korrektur ist erforderlich, da die bisherigen Straßenbezeichnungen offensichtlich Unrichtigkeiten bezüglich der Schreibweisen enthalten. Die Stadt Rheinsberg begegnet damit einer Obliegenheitsverpflichtung, die haftungsrechtliche Konsequenzen haben kann.

*Lage: siehe Bild Seite 11*

#### 2. Vollziehung

Die Vollziehung der Benennung zum **01. Februar 2017** wird angeordnet.

*Begründung:*

Die Vollziehung wird terminlich festgelegt, da alle erforderlichen und notwendigen Arbeiten und Maßnahmen, die bis zur Umsetzung erfolgen müssen, einen Vorbereitungs- und Durchführungszeitraum benötigen.

#### Hinweis:

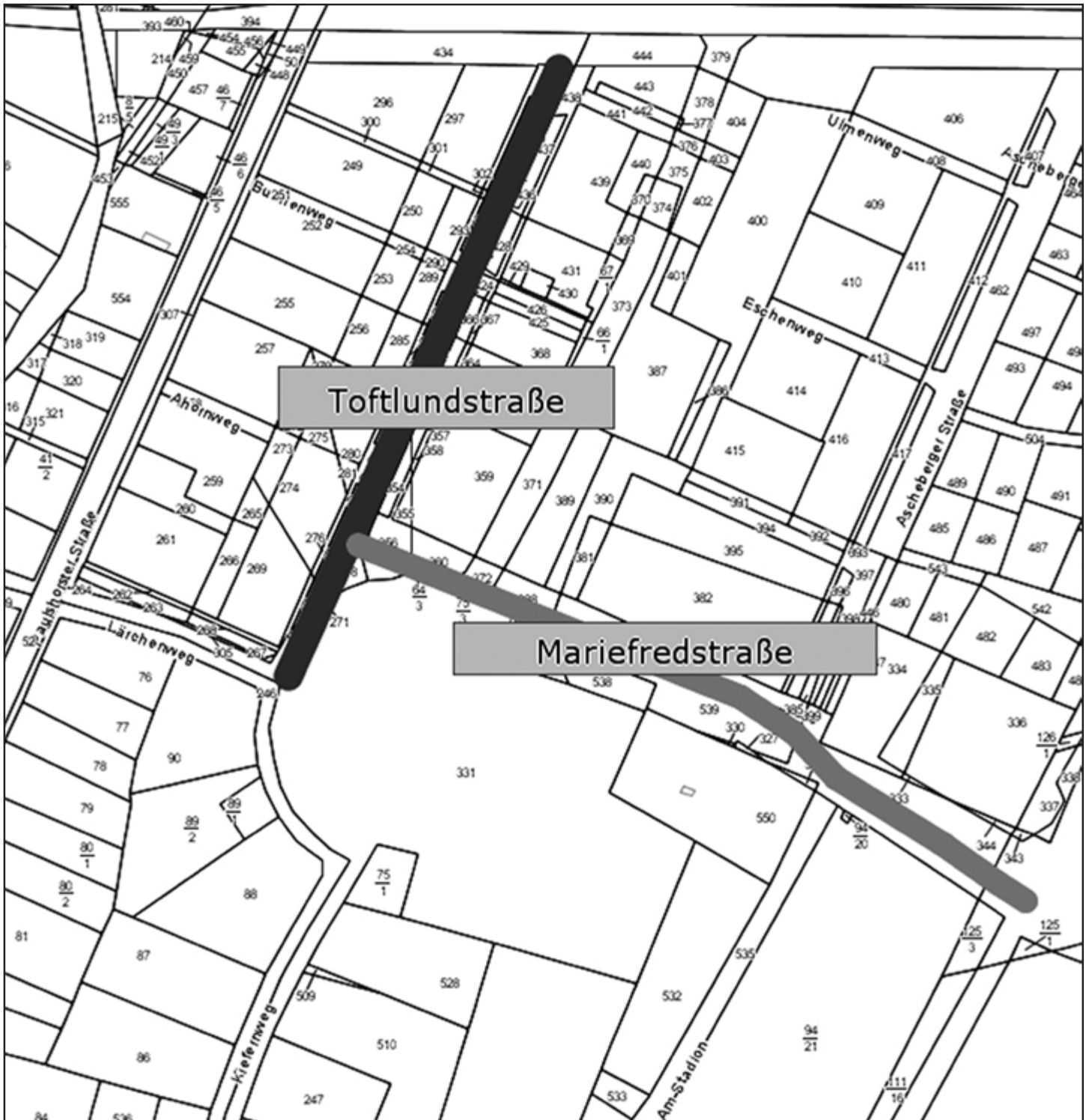
Die Unterlagen zur Allgemeinverfügung Nr. 2 und deren Begründung liegen bei der Stadt Rheinsberg - Außenstelle Bau- und Bürgeramt - Dr.-Martin-Henning-Str. 33 in 16831 Rheinsberg, im 2. Obergeschoss, Zimmer 3 zu den Sprechzeiten für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Rheinsberg - Der Bürgermeister -, Seestraße 21, 16831 Rheinsberg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

**5. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg**



**5. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg**

**5.4 Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Benennung von Straßen/Wegen im Bebauungsplangebiet Flecken Zechlin Nr. 8 „Beckersmühle“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg hat in öffentlicher Sitzung am 19.09.2016 gemäß § 28 Abs. 1 und 2 Nr. 13 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) die Benennung von Straßen/Wegen im Bebauungsplangebiet Flecken Zechlin Nr. 8 „Beckersmühle“ auf Grund der BV-0358/16 beschlossen.

3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) i.V.m. § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), allgemein bekannt gegeben.

Die Benennung der öffentlichen Straßen bzw. Wege wird gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel

**1. Verfügung**

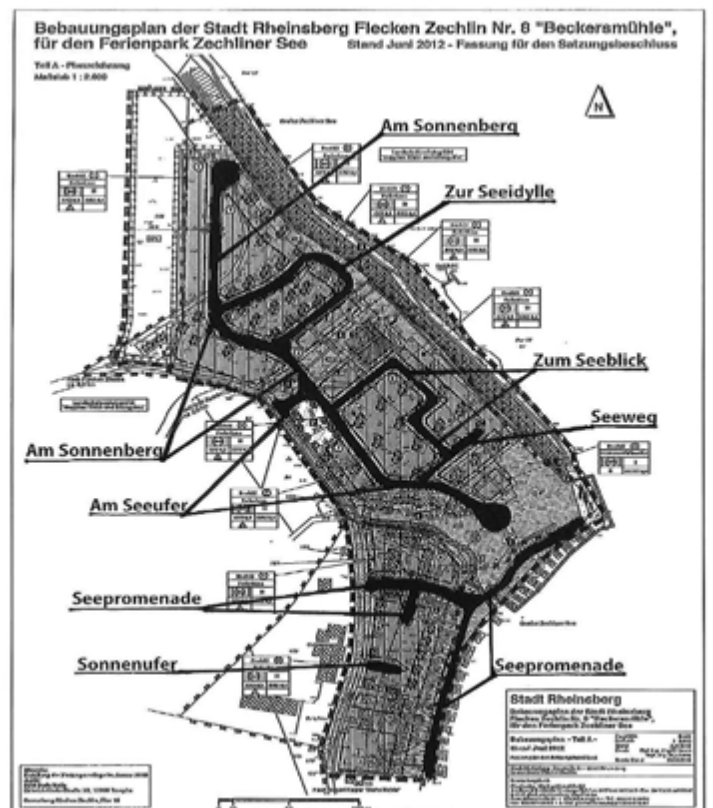
Die nachfolgend aufgeführten Straßen bzw. Wege (aktueller Straßenname) erhalten mit Wirkung vom **01. Februar 2017** folgenden Straßennamen (zukünftiger Straßennamen):

Nr.	Bezeichnung gem. B-Plan	zukünftiger Straßennamen	Bebauungsplangebiet Flecken Zechlin Nr. 8 „Beckersmühle“ Gemarkung Flecken Zechlin	
			Flur	Flurstück
05 ....	Planstraße 1	Am Sonnenberg	18	Teilflächen aus 285; 287
05 ....	Planstraße 2	Zur Seeidylle	18	Teilfläche aus 287
05 ....	Planstraße 3	Am Seeufer	18	246; 248; 253; Teilfläche aus 285
05 ....	Planstraße 4	Zum Seeblick	18	240; Teilfläche aus 285
05 ....	Planstraße 5	Seeweg	18	Teilfläche aus 285
05 ....	Planstraße 6	Seepromenade	18	210; 221; 294; 296; 298
05 ....	Planstraße 7	Seepromenade	18	215; 223
05 ....	Planstraße 8	Sonnenufer	18	229

Begründung:

Für die Erstellung des Gemeindestraßenverzeichnisses der Stadt Rheinsberg ist die Benennung von Straßen und Wegen, die noch keine Bezeichnung haben, unverzichtbar. Auf die in der BV-0328/16 angeführten Begründung wird ebenfalls verwiesen.

Lage:



## 5. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

### 2. Vollziehung

Die Vollziehung der Benennung zum **01. Februar 2017** wird angeordnet.

Begründung:

Die Vollziehung wird terminlich festgelegt, da alle erforderlichen und notwendigen Arbeiten und Maßnahmen, die bis zur Umsetzung erfolgen müssen, einen Vorbereitungs- und Durchführungszeitraum benötigen.

#### Hinweis:

Die Unterlagen zur Allgemeinverfügung und deren Begründung liegen bei der Stadt Rheinsberg - Außenstelle Bau- und Bürgeramt - Dr.-Martin-Henning-Str. 33 in 16831 Rheinsberg, im 2. Obergeschoss, Zimmer 3 zu den Sprechzeiten für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Rheinsberg - Der Bürgermeister -, Seestraße 21, 16831 Rheinsberg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Rau

Bürgermeister

(Siegel)

Rheinsberg, den 06. Dezember 2016

## 5.5 Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

### Ausführungsanordnung

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstszitz Neuruppin) ordnet gemäß § 61 Abs. 1 LwAnpG<sup>1</sup> in Verbindung mit § 61 FlurbG<sup>2</sup> für das

#### Bodenordnungsverfahren Halenbeck Verfahrens – Nr. 4003F

hiermit die Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines Nachtrages 1 an.

1. Mit dem 1. Februar 2017 tritt der im Bodenordnungsplan und seinem Nachtrag 1 vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, ist bereits vor der Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 15. Juli 2010 und der hierzu erlassenen 1. Änderung vom 14. November 2011 in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen vom 15. Juli 2010 geregelt worden.

Mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 66 Abs. 3 FlurbG). Dagegen bleiben die Überleitungsbestimmungen auch weiterhin in Kraft.

4. Soweit mit dem Bodenordnungsplan und seinem Nachtrag 1 die neuen Grundstücke geändert worden sind, wird hiermit angeordnet,

dass Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten neuen Grundstücke mit dem 1. Februar 2017 auf die Empfänger übergehen. Hierfür gelten die Überleitungsbestimmungen sinngemäß.

5. Wird der ausgeführte Bodenordnungsplan unanfechtbar geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 dieser Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt (1. Februar 2017) zurück (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 64 Satz 2 letzter Halbsatz FlurbG).

### Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung wird angeordnet (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO<sup>3</sup>).

#### Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung liegen vor, da Widersprüche gegen den Bodenordnungsplan und seinen Nachtrag 1 nicht mehr vorliegen und somit der Bodenordnungsplan einschließlich seines Nachtrages 1 bestandskräftig ist.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist auch gegeben, da der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand nicht mehr länger bestehen bleiben kann. Es ist daher notwendig, durch die Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht den im Bodenordnungsplan und seinem Nachtrag 1 vorgesehenen neuen Rechtszustand herbeizuführen und dadurch den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken zu verschaffen, so dass sie über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z.B. Belastung, Veräußerung, Erbaueinandersetzung), somit der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird. Dadurch wird der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzübergangs beendet.

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass anstelle des bisherigen vorläufigen Zustandes der im Bodenordnungsplan und seinem Nachtrag 1 vorgesehene neue Rechtszustand durch die Ausführungsanordnung sobald wie möglich eintritt. Denn ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit führen.

## 5. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

cherheit und somit zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmergeinschaft und die Allgemeinheit führen. Überdies würde die Abwicklung des gesamten Verfahrens in einem nicht vertretbaren Maße verzögert.

Da in einem Bodenordnungsverfahren eine Vielzahl aus Engste miteinander verflochtener Abfindungsansprüche entstehen, die wieder umfangreiche Grundstückstauschvorgänge zur Folge haben, kann der Eigentumsübergang nur einheitlich für alle Beteiligten des gesamten Verfahrens angeordnet und durchgeführt werden. Nachteilige Folgen hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse würden sich aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen die Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittel ergeben, weil sich dadurch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes und seines Nachtrages 1 erfahrungsgemäß für einen längeren Zeitraum verzögern würde.

Da das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an der alsbaldigen Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines Nachtrages 1 vor einer rechtskräftigen Entscheidung über eventuelle Rechtsbehelfe das private Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe oder Klagen überwiegt, hat sich das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung dazu entschlossen, die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung mit der Folge anzuordnen, dass die hiergegen eingelegten Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntma-

chung der Anordnung. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4e, 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung.

*Groß Glienicke, den 19.12.2016*

*Im Auftrag*

*gez. Großelindemann  
Referatsleiter Bodenordnung*

*Dienstsiegel*

<sup>1</sup> Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Art. 40 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586)

<sup>2</sup> Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

<sup>3</sup> Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258)

## 6. Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

### 6.1

### Jahresabschluss 2015

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz hat am 19.12.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2015 wird beschlossen. Das Jahresergebnis wird zur Tilgung des Verlustvortrages verwendet.“

„Der Verbandsvorsteherin sowie dem Verbandsvorstand wird für das Geschäftsjahr 2015 die Entlastung erteilt.“

*Fehrbellin, den 19.12.2016*

*Susanne Dorn  
Stellvertretende Verbandsvorsteherin*

### Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über den Jahresabschluss 2015 des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 13.02.2017 bis zum 24.02.2017 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Fehrbellin, Gartenstrasse 1a, während der Geschäftszeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

*Fehrbellin, den 19.12.2016*

*Susanne Dorn  
Stellvertretende Verbandsvorsteherin*

*Siegel*

## 6. Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

### 6.2 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

#### Wasserversorgungsgebührensatzung

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 18.12.1991 (GVBl. I/91, Nr.46, S.661) in der jeweils gültigen Fassung und die Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz vom 29.01.1997 in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 6 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz vom 30.09.2011 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser / Abwasser Fehrbellin-Temnitz in ihrer Sitzung am 19.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

- (1) Der Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz (nachfolgend „Verband“ genannt) betreibt die Wasserversorgung (öffentliche Wasserversorgungsanlagen) als eine öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen des Verbandes (Wasserversorgungs-satzung) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren für die Inanspruchnahme seiner öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.

#### § 2 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen wird eine Wasserversorgungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlagen angeschlossen sind oder aus dieser Wasser entnehmen. Die Wasserversorgungsgebühr ist so zu bemessen, dass sie bei der Wasserversorgung die Kosten im Sinne des § 6 KAG deckt.

#### § 3 Gebühren

- (1) Die Wasserversorgungsgebühr besteht aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr.
- (2) Für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird für jedes Grundstück je Anschluss und Wasserzähler eine monatliche Grundgebühr erhoben.  
Die Höhe der Grundgebühr unterscheidet sich je nachdem, ob für das in Rede stehende Grundstück ein Trinkwasserbeitrag gemäß Wasserbeitragssatzung bezahlt wurde.  
Beitragszahlern wird die Trinkwassergrundgebühr 1 und Nichtbeitragszahlern die Trinkwassergrundgebühr 2 berechnet.

Sie beträgt bei einer Nenngroße des verwendeten Wasserzählers von

Nenngroße alt	Nenngroße neu	Trinkwassergrundgebühr 1	Trinkwassergrundgebühr 2
bis QN 2,5	bis MID Q3 4	5,00 EUR/Monat	6,70 EUR/Monat
QN 6	MID Q3 10	10,00 EUR/Monat	13,40 EUR/Monat
QN 10	MID Q3 16	20,00 EUR/Monat	26,80 EUR/Monat
DN 50 mm	MID Q3 25	50,00 EUR/Monat	67,00 EUR/Monat
DN 80 mm	MID Q3 63	100,00 EUR/Monat	134,00 EUR/Monat
über DN 80 mm	über MID Q3 63	150,00 EUR/Monat	201,00 EUR/Monat
Verbundzähler über DN 80	MID Q3 100	200,00 EUR/Monat	268,00 EUR/Monat

- (3) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des entnommenen Wassers bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Wasser.  
Die Verbrauchsgebühr beträgt  
1,30 EUR/m<sup>3</sup>
- (4) Neben den einzelnen Gebühren ist die geltende gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 7 % zu entrichten.
- (5) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte und vom Verband abgenommene und verblombte Wasserzähler ermittelt.
- (6) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten und glaubhaft gemachten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.  
Ist kein Vergleichszeitraum vorhanden, erfolgt die Schätzung jährlich folgendermaßen:
  - a) für jeden Bewohner 35 cbm
  - b) für jeden Beschäftigten 18 cbm
- (7) Bei Grundstücken, die noch nicht mit einem Wasserzähler ausgestattet sind, werden für die Übergangszeit bis zum Einbau eines Wasserzählers die Wasserversorgungsgebühren pauschal erhoben. Die Schätzung erfolgt nach § 3, Abs. 6.

## 6. Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

### § 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Gebührenpflichtig ist daneben jeder andere zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung Berechtigte. Zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung ist, neben dem Eigentümer und Erbbauberechtigten, wer den Antrag auf Versorgung stellt und in anderen Fällen, wer Wasser an den hierfür vorgesehenen Einrichtungen entnimmt (der tatsächliche Nutzer). Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht zu dem zwischen den Wechselnden vereinbarten Zeitpunkt, ersatzweise mit Beginn des auf den Wechselnden vereinbarten Zeitpunkt, ersatzweise mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres, auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.
- (3) Ist der Gebührenpflichtige nicht mit dem Eigentümer oder dem Erbbauberechtigten identisch, haftet dieser immer neben dem Gebührenpflichtigen.

### § 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist.  
Die Gebührenpflicht beginnt auch, wenn die öffentliche Einrichtung vor dem Grundstück fertiggestellt ist und die Möglichkeit zur Wasserentnahme besteht.  
Die Gebührenpflicht beginnt mit der Anmeldung oder dem tatsächlichen Zeitpunkt der ersten Entnahme. Der frühere Zeitpunkt ist maßgebend.
- (2) Die Gebührenpflicht endet zum Ende des Monats der Abmeldung.  
Wird nach der Abmeldung weiterhin tatsächlich die öffentliche Anlage benutzt, dann läuft die Gebührenpflicht weiter.
- (3) Gebühren für die Inbetriebnahme und die Trennung von der öffentlichen Anlage regeln sich nach dem Kostentarif der Verwaltungskostensatzung des Verbandes.

### § 6 Erhebungszeitraum

- (1) Die Gebühren werden jährlich erhoben. Der Erhebungszeitraum beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines Jahres.  
Der Gebührenpflichtige hat den Zählerstand zum 31.12. eines Jahres innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu melden. Die Kontrollablesung des Verbandes erfolgt wiederkehrend. Bei Großabnehmern und bei Abnehmern, bei dem der Verband etwas anderes bestimmt, kann eine monatliche Ablesung mit der Folge der monatlichen Gebührenerhebung vorgenommen werden.
- (2) Die Gebühren entstehen mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

### § 7 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Auf die entstehenden Gebühren sind Vorauszahlungen in Höhe von Höhe von 1/10 des vergangenen

Veranlagungszeitraumes am 01.03., 01.04., 01.05., 01.06., 01.07., 01.08., 01.09., 01.10., 01.11. und 01.12. zu entrichten. Die Höhe der Vorauszahlung wird im Bescheid festgesetzt.

Ist ein Fälligkeitszeitpunkt mit Bekanntgabe des Bescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (2) Bei dem erstmaligen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage bzw. der erstmaligen Abnahme von Wasser ist zur Ermittlung der Vorauszahlung die Gesamthöhe der Gebühren für den Erhebungszeitraum zu schätzen. Hierbei sind die glaubhaft gemachten Angaben des Gebührenpflichtigen zu berücksichtigen.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. In diesem Zusammenhang werden Säumniszuschläge gemäß § 12 KAG und nach § 240 der Abgabenordnung sowie Mahngebühren nach § 2 der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz erhoben.

### § 8 Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen (Gebührenpflichtigen) und deren gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte sind verpflichtet, über alle für die richtige Veranlagung maßgebenden Tatsachen innerhalb einer angemessenen Frist von einem Monat dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen und zu überprüfen.  
Es ist den Beauftragten des Verbandes ungehindert Zutritt zum Grundstück und zu allen relevanten Anlagenteilen der Wasserversorgung auf dem Grundstück zu gewähren.
- (3) Soweit sich der Verband bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich der Verband zur Feststellung der Wassermengen die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

### § 9 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück sowie jeder Wechsel der Nutzer der öffentlichen Einrichtung ist sowohl vom Eigentümer und bisherigen Nutzer innerhalb von einem Monat dem Verband anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen. Die gleiche Verpflichtung trifft den Erwerber und den künftigen Nutzer der öffentlichen Einrichtung.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die das Ausmaß der Nutzung der öffentlichen Einrichtung beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht auch dann, wenn solche Anlagen neu geschaffen, verändert oder beseitigt werden. Die Anzeigepflicht gilt insbesondere für das Vorhandensein, den Bau oder die Veränderung von Eigengewinnungsanlagen für Wasser.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Erhebungszeitraumes der Wasserverbrauch um mehr als 50 v.H. des Wasserverbrauchs aus dem Vorjahr erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem Verband unverzüglich Mitteilung zu machen.



**6. Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz****§ 10 Ordnungswidrigkeit**

- (1) Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 15 KAG und §§ 391,393,396,397,407 und 411 der Abgabenordnung.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich gegen
- die Melde- und Anzeigepflicht in § 9 Abs.1 und 2 verstößt,
  - bestehenden Anschluss- und Benutzungszwang verstößt, wobei die Ordnungswidrigkeit für jeden Monat der Zuwiderhandlung besteht,
  - die Auskunftspflicht in § 8 Abs. 1 und 2 verstößt,
  - dem Verband den Zugang zu Bestandteilen der öffentlichen Einrichtung verwehrt,
  - Bestimmungen dieser Satzung verstößt,
  - illegale Entnahme von Trinkwasser aus den öffentlichen Netz erfolgt oder
  - die Eigengewinnungsanlagen für Wasser im Haushalt ohne Anzeige beim Verband benutzt.
- (3) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können mit Ordnungsgeldern in Höhe von 50,00 Euro bis 10.000,00 Euro belegt werden. Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen beträgt die Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 5.000,00 Euro.

**§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.08.2004 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.12.2014 außer Kraft.

*Fehrbellin, den 19.12.2016*

*Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin*

*Susanne Dorn  
Stellvertretende  
Verbandsvorsteherin*

*Siegel*

*Axel Gutschmidt  
Vorsitzende  
der Verbandsversammlung*

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz vom 19.12.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- der Satzungsbeschluss wurde vorher beanstandet, oder
- die Form- oder Verfahrensmangel ist vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

*Fehrbellin, den 19.12.2016*

*Susanne Dorn  
Stellvertretende Verbandsvorsteherin*

## 6. Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

### 6.3 Satzung über die Erhebung von Schmutzwassergebühren des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

#### Schmutzwassergebührensatzung

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 18.12.1991 (GVBl. I/91, Nr.46, S.661) in der jeweils gültigen Fassung und die Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz vom 29.01.1997 in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 6 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz vom 30.09.2011 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser / Abwasser Fehrbellin-Temnitz in ihrer Sitzung am 19.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

- (1) Der Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz (nachfolgend „Verband“ genannt) betreibt die Schmutzwasserbeseitigung (öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlagen) als eine öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen des Verbandes (Schmutzwasserbeseitigungssatzung).
- (2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren für die Inanspruchnahme seiner öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen.

#### § 2 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen wird eine Schmutzwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Schmutzwasseranlagen angeschlossen sind, die Schmutzwasser einleiten oder verpflichtet sind das Schmutzwasser anzudienen. Zu den öffentlichen Schmutzwasseranlagen gehört auch das Einleiten von Schmutzwässern, Schlämmen, Fäkalien usw. aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Sammelgruben u.ä. mittels eines Transportmittels. Die Schmutzwassergebühr ist so zu bemessen, dass sie bei der Schmutzwasserbeseitigung die Kosten im Sinne des § 6 KAG deckt.

#### § 3 Gebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr besteht aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr.
- (2) Für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen wird eine monatliche Grundgebühr je angeschlossenes oder mit einer Grundstücksabwasseranlage bebauten Grundstückes erhoben. Die Höhe der Grundgebühr unterscheidet sich gemäß § 3 Abs.3 a) je nachdem, ob für das in Rede stehende Grundstück ein Schmutzwasseranschlussbeitrag gemäß Schmutzwasserabgabensatzung bezahlt wurde.

Beitragszahlern wird die Schmutzwassergrundgebühr 1 und Nichtbeitragszahlern die Schmutzwassergrundgebühr 2 berechnet.

Die Schmutzwassergrundgebühr 1 beträgt	5,00 EUR/Monat.
Die Schmutzwassergrundgebühr 2 beträgt	11,60 EUR/Monat.

Die Höhe der Grundgebühr beträgt gemäß § 3 Abs. 3b)  
5,00 EUR/Monat

- (3) Die Verbrauchsgebühren fallen pro Kubikmeter an und bemessen sich unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen.
  - a) bei Schmutzwasser nach der von dem Grundstück in die öffentliche Schmutzwasseranlage unmittelbar eingeleiteten Schmutzwassermenge,
  - b) bei Fäkalien, abflusslosen Sammelgruben, Sickerschächten oder Schlammfängen nach der von dem Grundstück in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleiteten Schmutzwassermenge,
  - c) bei Stoffen aus Kleinkläranlagen nach der in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleiteten Menge.
- (4) Als Schmutzwassermenge im Sinne von Abs. 3 gilt unbeschadet der in Abs. 5 getroffenen Ausnahmeregelung:
  - a) Bei der zentralen Schmutzwasserbeseitigung gemäß § 3 Abs. 3a) erfolgt die Berechnung nach dem Frischwassermaßstab. Der Verbrauch wird durch geeichte und vom Verband abgenommene und verblombte Wasserzähler ermittelt. Es wird die aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz gelieferte und berechnete Wassermenge sowie die dem Grundstück sonst zugeführten Wassermengen zugrunde gelegt. Die Verbrauchsgebühr beträgt  
3,30 EUR/m<sup>3</sup>.
  - b) Bei der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben gemäß § 3 Abs. 3b) erfolgt die Berechnung nach dem Frischwassermaßstab. Der Verbrauch wird durch geeichte und vom Verband abgenommene und verblombte Wasserzähler ermittelt. Es wird die aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz gelieferten und berechneten Wassermengen sowie die dem Grundstück sonst zugeführten Wassermengen zugrunde gelegt. Die Verbrauchsgebühr beträgt  
4,55 EUR/m<sup>3</sup>.
  - c) Bei genehmigten Kleinkläranlagen gemäß § 3 Abs. 3c) erfolgt die Berechnung nach der am Transportfahrzeug gemessene Menge der Fäkalenschlämme. Ist eine Messung der am Transportfahrzeug eingeleiteten Menge aufgrund der Beschaffenheit der Schlämme nicht möglich, erfolgt eine Schätzung der eingeleiteten Menge nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Verbrauchsgebühr beträgt  
19,94 EUR/m<sup>3</sup>
- (5) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Abwassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten und glaubhaft gemachten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

## 6. Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

Ist kein Vergleichszeitraum vorhanden, erfolgt die Schätzung jährlich folgendermaßen:

- a) für jeden Bewohner 35 cbm
- b) für jeden Beschäftigten 18 cbm

(6) Bei Grundstücken, die noch nicht mit einem Wasserzähler ausgestattet sind, werden für die Übergangszeit bis zum Einbau eines Wasserzählers die Schmutzwassergebühren pauschal erhoben. Die Schätzung erfolgt nach § 3, Abs. 5.

(7) Von der Wassermenge nach Absatz 4a) und 4b) wird auf Antrag des Gebührenschuldners die Wassermenge abgesetzt, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet wurde. Der Nachweis ist durch geeichte und durch den Zweckverband verplombte Wasserzähler zu erbringen. Der Wasserzähler wird durch den Zweckverband zur Verfügung gestellt. Die Gebühr für diesen Abzugszähler beträgt

1,50 EUR/Monat.

### § 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Gebührenpflichtig ist daneben jeder andere zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung Berechtigte. Zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung ist neben dem Eigentümer und Erbbauberechtigten, wer den Antrag auf Entsorgung stellt und in anderen Fällen, wer Schmutzwasser an den hierfür vorgesehenen Einrichtungen einleitet (der tatsächliche Nutzer). Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht zu dem zwischen den Wechselnden vereinbarten Zeitpunkt, ersatzweise mit Beginn des auf den Wechselnden vereinbarten Zeitpunkt, ersatzweise mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres, auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.
- (3) Ist der Gebührenpflichtige nicht mit dem Eigentümer oder dem Erbbauberechtigten identisch, haftet dieser immer neben dem Gebührenpflichtigen.

### § 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist. Die Gebührenpflicht beginnt auch, wenn die öffentliche Einrichtung vor dem Grundstück fertiggestellt ist und die Möglichkeit zur Wasserentnahme besteht. Die Gebührenpflicht beginnt mit der Anmeldung oder dem tatsächlichen Zeitpunkt der ersten Einleitung. Der frühere Zeitpunkt ist maßgebend.
- (2) Die Gebührenpflicht endet zum Ende des Monats der Abmeldung. Wird nach der Abmeldung weiterhin tatsächlich die öffentliche Anlage benutzt, dann läuft die Gebührenpflicht weiter.
- (3) Gebühren für die Inbetriebnahme und die Trennung von der öffentlichen Anlage regeln sich nach dem Kostentarif der Verwaltungskostensatzung des Verbandes.

### § 6 Erhebungszeitraum

- (1) Die Gebühren werden jährlich erhoben. Der Erhebungszeitraum beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines Jahres. Der Gebührenpflichtige hat den Zählerstand zum 31.12. eines Jahres innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu melden. Die Kontrollablesung des Verbandes erfolgt wiederkehrend. Bei Großabnehmern und bei Abnehmern, bei dem der Verband etwas anderes bestimmt, kann eine monatliche Ablesung mit der Folge der monatlichen Gebührenerhebung vorgenommen werden.
- (2) Die Gebühren entstehen mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

### § 7 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Auf die entstehenden Gebühren sind Vorauszahlungen in Höhe von 1/10 des vergangenen Veranlagungszeitraumes am 01.03., 01.04., 01.05., 01.06., 01.07., 01.08., 01.09., 01.10., 01.11. und 01.12 zu entrichten. Die Höhe der Vorauszahlung wird im Bescheid festgesetzt. Ist ein Fälligkeitszeitpunkt mit Bekanntgabe des Bescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Bei dem erstmaligen Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage bzw. dem erstmaligen Einleiten von Schmutzwasser in die Grundstücksentwässerungsanlage ist zur Ermittlung der Vorauszahlung die Gesamthöhe der Gebühren für den Erhebungszeitraum zu schätzen. Hierbei sind die glaubhaft gemachten Angaben des Gebührenpflichtigen zu berücksichtigen.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. In diesem Zusammenhang werden Säumniszuschläge gemäß § 12 KAG und nach § 240 der Abgabenordnung sowie Mahngebühren nach § 2 der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz erhoben.

### § 8 Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen ( Gebührenpflichtigen ) und deren gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte sind verpflichtet, über alle für die richtige Veranlagung maßgebende Tatsachen innerhalb einer angemessenen Frist von einem Monat dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen und zu überprüfen. Es ist den Beauftragten des Verbandes ungehindert Zutritt zum Grundstück und zu allen relevanten Anlagenteilen der Schmutzwasserentsorgung auf dem Grundstück zu gewähren.
- (3) Soweit sich der Verband bei der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich der Verband zur Feststellung der Schmutzwassermengen die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

## 6. Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

### § 9 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück sowie jeder Wechsel der Nutzer der öffentlichen Einrichtung ist sowohl vom Eigentümer und bisherigen Nutzer innerhalb von einem Monat dem Verband anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen. Die gleiche Verpflichtung trifft den Erwerber und den künftigen Nutzer der öffentlichen Einrichtung.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die das Ausmaß der Nutzung der öffentlichen Einrichtung beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht auch dann, wenn solche Anlagen neu geschaffen, verändert oder beseitigt werden. Die Anzeigepflicht gilt insbesondere für das Vorhandensein, den Bau oder die Veränderung von Eigengewinnungsanlagen für Wasser.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Erhebungszeitraumes der Schmutzwasseranfall um mehr als 50 v.H. des Schmutzwasseranfalls aus dem Vorjahr erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem Verband unverzüglich Mitteilung zu machen.

### § 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 15 KAG und §§ 391,393,396,397,407 und 411 der Abgabenordnung.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich gegen
  - a) die Melde- und Anzeigepflicht in § 9 Abs. 1 und 2 verstößt,
  - b) bestehenden Anschluss- und Benutzungszwang verstößt, wobei die Ordnungswidrigkeit für jeden Monat der Zuwiderhandlung besteht,
  - c) die Auskunftspflicht in § 8 Abs. 1 und 2 verstößt
  - d) unberechtigt dem Verband den Zugang zu Bestandteilen der öffentlichen Einrichtung verwehrt,
  - e) Bestimmungen dieser Satzung verstößt,
  - f) illegal Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage einleitet, bzw. dies ermöglicht
  - g) die ordnungsgemäße Wartung und Instandhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage verstößt.
- (3) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können mit Ordnungsgeldern in Höhe von 50,00 Euro bis

10.000,00 Euro belegt werden. Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen beträgt die Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 5.000,00 Euro.

### § 11 Inkrafttreten

Diese Schmutzwassergebührensatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.08.2004 in der Fassung der 3. Änderungsatzung vom 10.12.2014 außer Kraft.

*Fehrbellin, den 19.12.2016*

*Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz*

*Susanne Dorn  
Stellvertretende  
Verbandsvorsteherin*

*Siegel*

*Axel Gutschmidt  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung*

### Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Erhebung von Schmutzwassergebühren des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz vom 19.12.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- d) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- e) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- f) der Satzungsbeschluss wurde vorher beanstandet, oder
- g) die Form- oder Verfahrensmangel ist vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

*Fehrbellin, den 19.12.2016*

*Susanne Dorn  
Stellvertretende Verbandsvorsteherin*

### Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Herausgeber: Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Der Landrat, Virchowstraße 14–16, 16816 Neuruppin.

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf. Es liegt in den Standorten der Kreisverwaltung, der Gemeinde- und Amtsverwaltungen und der öffentlichen Bibliotheken im Landkreis Ostprignitz-Ruppin aus und kann im Internet unter der Adresse [www.ostprignitz-ruppin.de](http://www.ostprignitz-ruppin.de) > Aktuelles/Presse > Amtsblatt eingesehen werden.

Druck: Hans Gieselmann Druck- und Medienhaus GmbH & Co KG, Arthur-Scheunert-Allee 2, 14558 Nuthetal

E-Mail: [gieselmanndruck@potsdam.de](mailto:gieselmanndruck@potsdam.de)